

Allgemeine Geschäftsbedingungen für einen Abonnementvertrag für Hotels/Kliniken

Stand: 01.11.2021



Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Sky Österreich Fernsehen GmbH, (nachfolgend „Sky Österreich“), Rivergate, Handelskai 92, Gate 1, 1200 Wien, business.sky.at. Der Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen der Sky Österreich Fernsehen GmbH und dem Abonnenten wird – in absteigender Reihenfolge – geregelt durch 1) den jeweiligen Einzelvertrag (nachfolgend „Vertrag“), 2) die vorliegenden AGB und 3) Entgeltbestimmungen (nachfolgend gemeinsam „Vertragsgrundlagen“). Die Möglichkeiten, mit Sky Österreich Kontakt aufzunehmen finden Sie unter business.sky.at/kontakt.

1 Leistungen von Sky Österreich

1.1 Sky Österreich stellt dem Abonnenten das Recht zur unentgeltlichen Aufführung der abonnierten Sky Programme ausschließlich in den Zimmern des im Vertrag angeführten Hotel- bzw. Klinikbetriebs (nachfolgend „Betriebsstätte“) zur Verfügung. Verfügt das Unternehmen des Abonnenten über mehrere Standorte, so dürfen die Sky Programme nur in der Betriebsstätte aufgeführt werden, die im Vertrag angeführt ist. Jede Nutzung an einem anderen Standort und/oder von anderen Sendern, die nicht im abonnierten Sky Programm enthalten sind, ist nicht lizenziert. Soweit in der Folge nicht Abweichendes vereinbart ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen auch für den Abschluss eines Zusatzvertrages, welcher den vereinbarten Leistungsumfang ändert. Nutzungen außerhalb Österreichs sind nicht zulässig. Der Abonnent ist nicht berechtigt, Inhalte der Angebote, die zur Nutzung auf den Zimmern vorgesehen sind, öffentlich aufzuführen oder zugänglich zu machen z.B. durch den Upload in sog. File- bzw. Streaming-Sharing Systeme, bzw. kommerziell, z. B. für Internet-Ticker bzw. SMS Dienste, zu nutzen. Dies umfasst auch den Fall, dass der Abonnent Dritten eine solche öffentliche Aufführung oder den Zugang zum Programm dadurch ermöglicht, dass er diesen die von Sky Österreich zur Entschlüsselung und Nutzung des Programms zur Verfügung gestellten Geräte und/oder Informationen (z.B. Zugangsdaten, Smartcard), überlässt bzw. zur Verfügung stellt. Bei einer öffentlichen Aufführung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung und/oder kommerziellen Verwertung der Angebote verstößt der Abonnent gegen vertragliche Pflichten gegenüber Sky Österreich sowie gegen das Urheberrechtsgesetz, verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Sky Österreich sowie durch Dritte zu rechnen. Eine öffentliche Aufführung und/oder eine öffentliche Zugänglichmachung ist jede Handlung, die das Programmangebot oder Teile des Programmangebots für eine Mehrzahl von Personen, mit denen der Abonnent durch keine persönlichen Beziehungen verbunden ist, verfügbar macht.

1.2 Der Abonnent erkennt an, dass Sky Österreich für den redaktionellen Inhalt der von Sky Österreich zur Verfügung gestellten Programmkanäle nicht verantwortlich ist sofern diese von Dritten veranstaltet werden. Er erkennt darüber hinaus an, dass der Programminhalt von Kanälen und Paketen saisonal bedingt ist bzw. abhängig von der Verfügbarkeit der jeweiligen Programmrechte für Sky Österreich variieren kann.

1.3 Über die von Sky Österreich zur Verfügung gestellten Empfangsgeräte ist gegebenenfalls auch der Zugang zu Diensten Dritter und deren Inhalten (insbesondere über Apps) technisch möglich. Diese Dienste sind ausschließlich für die private Nutzung vorgesehen. Dem Abonnenten ist es in diesem Fall daher nicht gestattet, solche Dienste über die von Sky Österreich zur Verfügung gestellten Empfangsgeräte öffentlich aufzuführen – auch wenn er hierbei einen privaten Account für einen Log-in verwendet. Letzteres ergibt sich bereits regelmäßig aus den Nutzungsbedingungen dieser Dritten, die es dem Abonnenten untersagen, solche Dienste öffentlich aufzuführen.

1.4 Der Abonnent benötigt zum Empfang der Programmangebote eine zugelassene und kompatible Vorrichtung zum Entschlüsseln des Programmsignals wie bspw. einen Receiver oder professionelles CA-Modul (im Folgenden auch „Leih-Receiver“ genannt) und eine Smartcard, welche dem Abonnenten von Sky Österreich leihweise zur Verfügung gestellt werden. Es gelten ggf. die zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kabelnetzbetreibers. Die Auswahl des Herstellers, die Farbe sowie das Modell des Leih-Receivers werden von Sky Österreich bestimmt. Der Abonnent erhält von Sky Österreich die bei Vertragsschluss vereinbarte Anzahl an Leih-Receiver zur Verfügung gestellt. Für den Leih-Receiver leistet Sky Österreich in der Weise Gewähr, dass Störungen beim Empfang der Programmangebote oder Zusatzdienste und Schäden des Leih-Receivers, die nicht auf ein Verschulden des Abonnenten zurückzuführen sind, während aufrechten Bestehen des Vertrages kostenlos beseitigt werden. Der Abonnent hat in diesem Fall den Leih-Receiver nach Aufforderung durch Sky Österreich auf eigene Kosten an Sky Österreich zur Reparatur oder zum Austausch zu versenden. Eine Störung ist in jedem Fall vor Versendung vom Abonnenten zu melden. Sky Österreich hat das Recht, den Abonnenten jederzeit ohne Angabe von Gründen einen neuen Leih-Receiver zum Austausch zuzusenden. In diesem Fall ist der ausgetauschte Leih-Receiver vom Abonnenten auf eigene Kosten und Risiko an die Sky Österreich Fernsehen GmbH, Postfach 3000, 1121 Wien zurückzusenden.

1.5 Sky Österreich überlässt dem Abonnenten für die Dauer des Vertrages die jeweils zum Empfang erforderliche Smartcard. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Leih-Receiver mit nur einer Smartcard über ein Netzwerk (z.B. (W)LAN, VPN, Internet) ist unzulässig, sofern nichts anderes vertraglich mit Sky Österreich vereinbart ist.

1.6 Sky Österreich hat das Recht, das Programmangebot zu verschlüsseln. Der Abonnent hat jedoch keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder Beibehaltung eines bestehenden Verschlüsselungssystems. Sky Österreich kann während der Vertragslaufzeit das Verschlüsselungssystem jederzeit ändern. Sky Österreich wird solche Änderungen nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sky Österreich, insbesondere zum verbesserten Schutz vor Angriffen auf das Verschlüsselungssystem oder zur Einführung technischer Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben, z.B. Jugendschutz, für den Abonnenten zumutbar ist. Die Änderung des Verschlüsselungssystems darf nicht zu einer Einschränkung der geschuldeten Programmleistungen führen. Falls eine Änderung des Verschlüsselungssystems erfolgt, ist Sky Österreich insbesondere berechtigt, die dem Abonnenten überlassene Smartcard und/oder die geliehenen Empfangsgeräte auszutauschen.

1.7 Sky Österreich kann dem Abonnenten zu dessen Werbezwecken während der Vertragslaufzeit einen Leuchtkasten leihweise überlassen. Es steht allein im Ermessen von Sky Österreich, ob dem Abonnenten ein Leuchtkasten für die Dauer des Abonnements überlassen wird. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Der Leuchtkasten bleibt im Eigentum von Sky Österreich. Sky Österreich behält sich das Recht vor, den Leuchtkasten jederzeit wieder einzuziehen oder auszutauschen. Mit Ende des Abonnements darf der Abonnent nicht mehr mit dem leihweise überlassenen Leuchtkasten werben.

1.8 Nach fachgerechter Installation des Leih-Receivers ist dieser zumindest im Stand-by-Betrieb zu halten, und der permanente Anschluss des Leih-Receivers an den Kabelanschluss bzw. die Satellitenempfangsanlage ist gemäß der Bedienungsanleitung sicherzustellen, da sonst notwendige technische Updates nicht installiert werden und Störungen beim Betrieb des Leih-Receivers auftreten können.

1.9 Sky Österreich behält sich vor, Software und/oder Hardware der Smartcard, des Leih-Receivers oder darauf gespeicherte Daten jederzeit kostenfrei zu aktualisieren. Sky Österreich ist berechtigt, die zum Empfang des Programmangebotes sowie zu dessen Ergänzung oder Änderung erforderliche Software auf den Leih-Receiver des Abonnenten aufzuspielen oder dort vorhandene Software zu ergänzen oder zu ändern.

1.10 Ist die Option „Sportsbar im Hotel“ bzw. „Sportsbar in der Klinik“ vereinbart, erhält der Abonnent das Recht zur unentgeltlichen öffentlichen Aufführung von, im Rahmen des

Programmangebots ausgewählten, Sportprogrammen von Sky Österreich. Welche Sportereignisse von Sky Österreich übertragen werden, richtet sich nach den jeweiligen sportartabhängigen Spielzeiten. Das Recht zur öffentlichen Aufführung bezieht sich ausschließlich auf die vertraglich vereinbarte Betriebsstätte. Aufführungen außerhalb der Hotelbar und/oder der Hotellobby bzw. der Klinikbar und Aufführungen vor mehr als 500 Personen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sky Österreich zulässig und bei Sky Österreich schriftlich zu beantragen. Das Recht zur öffentlichen Aufführung (in der Folge auch „Aufführungsrecht“) erstreckt sich nur auf solche Sendungen, für die Sky Österreich selbst das Recht zur öffentlichen Aufführung hat. Ausgenommen sind die Aufführungsrechte für Musikwerke, die in das Repertoire der „Österreichischen Verwertungsgesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger („AKM“) fallen. Sky Österreich wird den Abonnenten rechtzeitig darüber informieren, welche Programmteile er nicht öffentlich aufführen darf. Sky Österreich weist darauf hin, dass der Abonnent verpflichtet ist, mit der AKM einen entsprechenden Vertrag abzuschließen und das Entgelt für die Rechtseinräumung regelmäßig an die AKM zu bezahlen. Das Recht zur öffentlichen Aufführung beinhaltet nicht das Recht die abonnierten Programme der Öffentlichkeit anders als durch Aufführung in der Hotelbar und/oder der Hotellobby bzw. der Klinikbar zugänglich zu machen (z.B. durch Upload in File- bzw. Streaming- Sharing-Systeme) oder anders als durch Aufführung in der Hotelbar und/oder der Hotellobby bzw. der Klinikbar kommerziell zu nutzen (z.B. für Internet-Ticker bzw. SMS Dienste). Dies umfasst auch den Fall, dass der Abonnent Dritten die öffentliche Aufführung oder den Zugang zum Programm dadurch ermöglicht, dass er diesen, die von Sky Österreich zur Entschlüsselung und Nutzung des Programms zur Verfügung gestellten Geräte und/oder Informationen (z.B. Zugangsdaten, Smartcard), überlässt bzw. zur Verfügung stellt.

1.11 Das Recht zur öffentlichen Aufführung beinhaltet nicht das Recht, die abonnierten Programme über Wettterminals bzw. vergleichbare Apparate mit Wett- oder Spielfunktion zugänglich zu machen.

1.12 Der Abonnent ist berechtigt, die einzeln abrufbaren Programme zu nutzen, die Sky Österreich in Verbindung mit dem abonnierten Programmpaket anbietet. Für die Nutzung fällt ein gesondertes Entgelt an, sofern im Einzelfall nicht Unentgeltlichkeit vereinbart wurde.

1.13 Der Abonnent hat keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder Beibehaltung von Sendesignalübertragungsstandards. Sky Österreich kann während der Vertragslaufzeit die Sendesignalübertragungsstandards jederzeit ändern. Sky Österreich wird solche Änderungen nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sky Österreich für den Abonnenten zumutbar ist. Die Änderung der Sendesignalübertragungsstandards darf nicht zu einer Einschränkung der geschuldeten Programmleistungen führen.

1.14 Die Auswahl der übertragenen Ereignisse steht im Ermessen von Sky Österreich. Der Abonnent hat daher keinen Anspruch darauf, dass ein bestimmtes Ereignis übertragen wird. Programmänderungen geben dem Abonnenten kein Recht zur sofortigen Vertragsauflösung oder zur Minderung der Abonnementgebühren.

2 Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Abonnenten

2.1 Dem Abonnenten obliegt die Bereitstellung eines Anschlusses an ein digitales Kabelnetz oder an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage (Ausrichtung auf die von Sky Österreich vorgegebene Satellitenposition), mit dem oder der das Programmangebot von Sky Österreich empfangen werden kann, sowie die Bereitstellung der notwendigen kompatiblen Endgeräte (TV, Display, Kopfstation, etc.). Die ggf. damit verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Abonnenten zu tragen.

2.2 Der Abonnent hat für die wahrheitsgemäße Angabe der zur Bemessung der Abonnementgebühren erforderlichen Daten (z.B. die Anzahl der Zimmer im jeweiligen Hotel/ Displays im jeweiligen Klinikum) einzustehen. Der Abonnent ist auf Nachfrage von Sky Österreich verpflichtet, einen Nachweis über die tatsächliche Zahl der Zimmer durch Vorlage geeigneter Dokumente zu erbringen. Kommt der Abonnent seiner Verpflichtung zum Nachweis der Zimmerzahl nicht nach, kann Sky Österreich die Zimmerzahl des Hotels durch einen von ihr zu benennenden Dritten schätzen lassen. Der Abonnent ist verpflichtet, dem Dritten Zutritt zur Betriebsstätte zu gewähren. Für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss ergibt, dass die Zimmerzahl der Betriebsstätte nicht richtig angegeben worden ist, behält sich Sky Österreich vor, die Abonnementgebühren neu zu berechnen und ggf. eine Nachforderung der Abonnementgebühren gegenüber dem Abonnenten geltend zu machen. Es bleibt dem Abonnenten unbenommen, durch einen geeigneten Nachweis die tatsächliche Zimmerzahl der Betriebsstätte nachzuweisen.

2.3 Der Abonnent ist zur Verwendung des von Sky Österreich überlassenen Leih-Receivers verpflichtet. Der Abonnent ist nicht berechtigt, die Smartcard oder den Leih-Receiver Dritten zu überlassen oder den Leih-Receiver sowie die Smartcard zum Empfang des Programmangebotes über einen Kabelanschluss bzw. eine Satellitenempfangsanlage außerhalb seiner Betriebsstätte anzuschließen. Davon ausgenommen ist die Überlassung zur Reparaturzwecken an einen von Sky Österreich mit der Reparatur beauftragten Dritten. Die Smartcard darf nicht zum Empfang des Programmangebotes außerhalb Österreichs genutzt werden. Der Abonnent ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software und/oder Hardware an dem zum Empfang überlassenen Leih-Receiver oder der Smartcard vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Verwendung eines Receivers und/oder einer Smartcard, welche dem Abonnenten oder einem Dritten zur ausschließlichen privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wurde, ist nicht gestattet. Verstöße gegen Punkt 2.3 berechtigen Sky Österreich zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in der Höhe des doppelten jährlichen Abonnementbeitrages. Zusätzlich behält Sky Österreich sich das Recht vor, dem Abonnenten die Nutzungsberechtigung für die Dauer der vertragswidrigen Nutzung zu entziehen. Die Nutzungsberechtigung wird wieder erteilt, sobald der Abonnent gegenüber Sky Österreich nachgewiesen hat, dass der vertragsgemäße Zustand wiederhergestellt wurde. Die vertraglichen Verpflichtungen des Abonnenten, insbesondere zur Zahlung des laufenden Entgelts, bleiben durch den vorübergehenden Entzug der Nutzungsberechtigung unberührt.

2.4 Erhält der Abonnent leihweise professionelle CA-Module als Leih-Receiver, hat er sicherzustellen, dass die Module ausschließlich in einer zentralen Verteilereinheit (Kopfstation) in dem im Vertrag angegebenen Standort innerhalb der Betriebsstätte eingesetzt werden. Der Abonnent hat sicherzustellen, dass die Module diebstahlsicher verwahrt werden und dass der Raum, in dem die Module eingesetzt werden, belüftet und/oder klimatisiert ist, dauerhaft verschlossen und nur autorisierten Personen zugänglich ist.

2.5 Der Abonnent ermächtigt Sky Österreich, den Umgang mit den professionellen CA-Modulen als Leih-Receiver jederzeit zu prüfen und zu diesem Zweck Zugang zu den Modulen in der Betriebsstätte zu gewähren.

2.6 Der Abonnent ist verpflichtet, Sky Österreich über alle Schäden an der Smartcard, dem Leih-Receiver und/oder dem Leuchtkasten sowie über den Verlust der Smartcard, des Leih-Receivers und/oder des Leuchtkastens unverzüglich zu unterrichten. Die gleiche Pflicht trifft ihn, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

2.7 Leih-Receiver und Smartcard bleiben im Eigentum von Sky Österreich oder des jeweiligen Plattformbetreibers. Nach Beendigung des Vertrages (unabhängig ob ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder auf sonstige Weise beendet) ist der Abonnent verpflichtet, die von Sky Österreich zur Verfügung gestellte Smartcard, den Leih-Receiver und den Leuchtkasten auf eigene Kosten und Gefahr unaufgefordert und unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei

Allgemeine Geschäftsbedingungen für einen Abonnementvertrag für Hotels/Kliniken

Stand: 01.11.2021



Wochen an die Sky Österreich Fernsehen GmbH, Postfach 3000, 1121 Wien zurückzusenden. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er Sky Österreich Schadenersatz zu leisten. Dieser beträgt für das professionelle CA-Modul EUR 250,00, für das CI+- Modul EUR 85,00 und für den Leih-Receiver EUR 150,00.

2.8 Eine nach Vertragsabschluss durchgeführte bauliche Änderung der Betriebsstätte, die sich auf den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang auswirkt, und eine Verlegung der Betriebsstätte sind Sky Österreich vom Abonnenten unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Solche Änderungen und/oder Verlegungen der Betriebsstätte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Sky Österreich. Sky Österreich behält sich dabei vor, den Abonnementbeitrag neu zu berechnen bzw. bei nachträglicher oder ausbleibender Mitteilung der Änderung und/oder Verlegung der Betriebsstätte eine Nachforderung der Abonnementbeiträge gegenüber dem Abonnenten geltend zu machen. Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung hinsichtlich der Person des Abonnenten, der Anschrift, der sonstigen Vertragsdaten (insbesondere der E-Mail-Adresse) sind Sky Österreich vom Abonnenten ebenfalls unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Solche Änderungen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung durch Sky Österreich. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent Sky Österreich hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen.

2.9 Der Abonnent ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes einzuhalten. Teile der Programminhalte (z.B. sofern verfügbar auch Blue Movie Dienste) von Sky Österreich sind für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre (Minderjährige) nicht geeignet. Der Abonnent ist daher verpflichtet, das Alter seiner Gäste bei deren Registrierung festzustellen und durch gesetzeskonforme Maßnahmen (bspw. technische Maßnahmen wie PIN-Code Systeme oder Sender-/Programm Sperre) sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugriff auf derartige Programminhalte haben. Insbesondere dürfen etwaige PIN-Codes zur Aufhebung der Jugendschutz Sperre nur an volljährige Gäste ausgehändigt werden oder dürfen potentiell jugendgefährdende Inhalte auf Zimmern, in denen sich Minderjährige befinden, nicht freigeschaltet werden.

2.10 Der Abonnent hat sicherzustellen, dass alle Filme des Blue Movie Dienstes nur einzeln empfangbar sind und auch einzeln abgerechnet werden. Wer Blue Movie Jugendlichen vorführt oder Jugendlichen Zugang zu Blue Movie verschafft, setzt sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus. Besteht der begründete Verdacht, dass Jugendliche unter 18 Jahren über den Anschluss des Abonnenten Zugang zu Blue Movie haben, kann Sky Österreich den Abonnenten von der Nutzung der Blue Movie Dienste sofort ausschließen. Beweist der Abonnent, dass der Verdacht unrichtig ist, hebt Sky Österreich den Ausschluss des Abonnenten wieder auf.

2.11 Der Abonnent unterstützt Sky Österreich dahingehend, dass Werbematerial in den Gästezimmern, im Rezeptionsbereich und in den Klinikzimmern aufgestellt bzw. ausgelegt wird. Der Umfang dieser Pflichten ist Gegenstand gesonderter Vereinbarung.

2.12 Dem Abonnenten ist es nicht erlaubt ohne Zustimmung von Sky Österreich eine mittelbare Verwertung der von Sky Österreich zur Verfügung gestellten Sportprogramme in seiner Betriebsstätte zu gestatten. Eine derartige mittelbare Verwertung ist gegeben, wenn die Betriebsstätte einem Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten (AMD-G) für die Erstellung eines Medienangebotes zur Verfügung gestellt wird und dieses Angebot auf Sportereignisse Bezug nimmt, die in einem von Sky Österreich zur Verfügung gestellten Sportprogramm in der Betriebsstätte übertragen werden. Die Beschränkungen aus Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Anbieter sein Angebot außerhalb der Europäischen Union oder nicht innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung des übertragenen Sportereignisses zur Verfügung stellt.

2.13 Verletzt der Abonnent die Auflagen in Punkt 1.1 und 1.9 betreffend der öffentlichen Aufführung so ist Sky Österreich berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten vereinbarten Jahresentgelts (entspricht § 87 Abs. 3 UrhG) zu verlangen, mindestens jedoch EUR 7.000,00. Im Fall mehrerer Verstöße kann diese Vertragsstrafe nur zweimal innerhalb eines Vertragsjahres geltend gemacht werden. Zusätzlich behält Sky Österreich sich das Recht vor, dem Abonnenten die Nutzungsberechtigung für die Dauer der vertragswidrigen Nutzung zu entziehen. Dies kann mittels technischer Sperre der Smartcard erfolgen. Die Nutzungsberechtigung wird wieder erteilt, sobald der Abonnent gegenüber Sky Österreich nachgewiesen hat, dass der vertragsgemäße Zustand wiederhergestellt wurde. Die vertraglichen Verpflichtungen des Abonnenten, insbesondere zur Zahlung des laufenden Entgelts, bleiben durch den vorübergehenden Entzug der Nutzungsberechtigung unberührt.

2.14 Sky Österreich behält sich im Fall der Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den Abonnenten unbeschadet des Rechts zur fristlosen Beendigung des Vertrages aus der Geltendmachung eines über etwaige Vertragsstrafen hinausgehenden Schadenersatzes vor.

3 Preise/Zahlungstermine/Zahlungsverzug

3.1 Die vereinbarten Gebühren für den jeweils durch die Art des Abonnements bestimmten Zeitraum zahlt der Abonnent nach dem im Vertrag bezeichneten Abrechnungszeitraum im Voraus an Sky Österreich. Die Rechnungsstellung erfolgt einmalig als Dauerrechnung.

3.2 Die Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere der Abonnementgebühren, erfolgen im SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu wird Sky Österreich den Abonnenten bei einmaligen und wiederkehrenden Zahlungen spätestens 5 Tage vor den jeweiligen Abbuchungen darüber informieren. Wird eine SEPA-Lastschrift durch einen vom Abonnenten zu vertretenden Umstand zurückgerufen, kann Sky Österreich vom Abonnenten den Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. Im Einzelfall kann monatliche Rechnungsstellung vereinbart werden, dies gegen eine zusätzliche Gebühr von EUR 2,50 pro Rechnung/Monat.

3.3 Leistet der Abonnent die jeweilige Abonnementgebühr bei Fälligkeit nicht, behält Sky Österreich sich das Recht vor, diesem den Entzug der Programmnutzungsrechte anzudrohen und nach Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 weiteren Wochen nach erfolgloser Mahnung, durch technische Sperre der Smartcard, tatsächlich zu entziehen, sowie hierfür ein angemessenes Bearbeitungsentgelt einzuheben. Die Fortdauer der Zahlungsverpflichtung des Abonnenten bleibt unberührt. Der Nichtleistung steht ein Zurückbuchnen der SEPA-Lastschrift wie auch ein Fehlschlagen der Abbuchung gleich. Sky Österreich erteilt die Nutzungsberechtigung erneut, wenn der Abonnent die offenen Forderungen einschließlich etwaiger Kosten der Eintreibung vollständig beglichen hat. Der Abonnent ist zur Leistung von Teilbeträgen nicht berechtigt. Nach vollständigem Ausgleich der offenen Forderung hat der Abonnent seine Leistung bei Sky Österreich anzuzeigen, damit die Nutzungsberechtigung erneut erteilt werden kann.

3.4 Sky Österreich behält sich zusätzlich das Recht vor, den Vertrag, nach Abmahnung und erfolglosem verstreichen einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen, außerordentlich wegen Zahlungsverzuges zu kündigen. Kündigt Sky Österreich den Vertrag, ist der Abonnent zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der Abonnementgebühren bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin verpflichtet.

3.5 Die unaufgeforderte Rückgabe der Smartcard oder eines Leih-Receivers vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. vor ordnungsgemäßer Beendigung des Abos entbindet den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht der vertraglich vereinbarten Abonnementgebühren.

3.6 Sky Österreich ist berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen den Abonnenten sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Abonnenten an Dritte zu übertragen. Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne Genehmigung von Sky Österreich an Dritte übertragen.

3.7 Bei Zahlungsverzug schuldet der Abonnent Sky Österreich 12 % Verzugszinsen pro Jahr. Er muss Sky Österreich außerdem die anfallenden Mahnkosten bis maximal EUR 10,00 pro

Mahnung ersetzen. Mahnungen können im Abstand von 14 Tagen erfolgen. Darüber hinaus ist der Abonnent bei Zahlungsverzug verpflichtet, Sky Österreich die angemessenen Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüros und die tarifmäßigen Kosten für das Einschreiten eines Rechtsanwalts zu ersetzen.

4 Leistungsstörung/Haftung/Sicherheit & Integrität

4.1 Sky Österreich ist grundsätzlich nicht verantwortlich für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, d.h. für Umstände, die nicht dem Einflussbereich von Sky Österreich unterliegen. Dies sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer, Pandemien und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen und Unterlassungen von Telekommunikationsanbietern, Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter. Kann Sky Österreich aus Gründen höherer Gewalt oder aus sonstigen weder von Sky Österreich noch vom Abonnenten oder den Erfüllungsgehilfen des Abonnenten (z.B. Kabelnetzbetreiber) zu vertretenden Umständen oder wegen einer Sendestörung dem Abonnenten das Programmangebot überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen zur Verfügung stellen, so gilt Folgendes: Eine Haftung von Sky Österreich für den Programmausfall ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sky Österreich oder deren Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. Dauert die Unterbrechung länger als 72 Stunden, so ruht ab der 73. Stunde die Pflicht zur Zahlung der Abonnementgebühren durch den Abonnenten und die Pflicht zur Lieferung des Programmangebotes durch Sky Österreich bis zu ihrer Behebung.

4.2 Sky Österreich haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation des Leih-Receivers oder des Leuchtkastens an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sky Österreich oder deren Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. Sky Österreich haftet auch nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation eines nicht von Sky Österreich überlassenen Leih-Receivers entstehen, den er entgegen seiner Verpflichtung aus Punkt 2.3 verwendet hat. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen Sky Österreich oder Dritte bleiben unberührt.

4.3 Im Fall einer während des Gewahrsams des Abonnenten eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung der Smartcard, des Leih-Receivers, der sonstigen Technik oder des überlassenen Leuchtkastens hat der Abonnent Schadenersatz zu leisten. Stehen dem Abonnenten bei Beschädigung der Smartcard, des Leih-Receivers und/oder des ggf. überlassenen Leuchtkastens Ansprüche gegen Dritte zu, so ist der Abonnent verpflichtet, diese geltend zu machen und das Erlangte an Sky Österreich abzuführen. Auf Verlangen von Sky Österreich hat der Abonnent diese ihm gegenüber Dritten zustehenden Ansprüche an Sky Österreich abzutreten.

4.4 Sky stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität der Sky Dienste dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entspricht und hat sämtliche dafür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Unternehmen getroffen. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität des Sky Dienste wird Sky je nach Schwere die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.

4.5 Die Haftung für Vertragsverletzungen von Sky Österreich und des Abonnenten richtet sich im Übrigen nach den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

5 Vertragsabschluss/Vertragsdauer/Kündigung

5.1 Folgende personenbezogenen Daten sind vor der Bereitstellung des Dienstes anzugeben oder werden im Zuge der Bereitstellung des Dienstes erfasst: eingetragene Firma/Betriebsstätte, Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, E-Mail, (ggf.) Telefonnummer, Name Ansprechpartner, Adresse, ggf. abweichende Versand/Rechnungsadresse, Einzelheiten zu gewählten Vertragskonditionen, Zahlungsinformationen und SEPA Mandat, erteilte Einwilligungen, sowie die Unterschrift des Kunden. Im Zuge des Vertragsschlusses werden Kundenkennungen und Pins vergeben.

5.2 Sky Österreich ist berechtigt, einen Vertragsabschluss abzulehnen, insbesondere wenn einer der folgenden (Ablehnungs-) Gründe auf den Abonnenten zutrifft:

- Es bestehen begründete Zweifel an der Bonität, z.B. es wurde ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abonnenten mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen;
- Wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wurde in den letzten drei Jahren ein Vertrag mit dem Abonnenten von Sky Österreich gekündigt;
- Bei der Bestellung wurden unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder die geforderten Nachweise nicht erbracht;
- Es besteht der begründete Verdacht, dass Leistungen von Sky Österreich missbräuchlich verwendet werden oder wurden (insbesondere nicht lizenzierte öffentliche Aufführung von Sky Programmen).

5.3 Der Vertrag hat eine unbefristete Laufzeit. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit Freischaltung der Smartcard(s) und umfasst den Monat der Freischaltung (anteilig) zuzüglich 37 Kalendermonate. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gekündigt werden. Danach ist der Vertrag jeweils zum Ablauf von 12 Monaten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist kündbar (Vertragsvariante 1). Zusätzlich bietet Sky Österreich dem Abonnenten eine Vertragsoption an, in der der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden kann, wobei die Kündigung mit Ende des darauffolgenden Monats wirksam wird (Vertragsvariante 2). Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Textform ist ausreichend. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf das Einlangen der Kündigungserklärung beim Vertragspartner an.

5.4 Außerdem kann der Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Wichtige Gründe sind alle wesentlichen Vertragsverletzungen durch den jeweils anderen Vertragspartner. Wichtige Gründe sind für Sky Österreich insbesondere die öffentliche Aufführung der Sky Programme ohne dazu berechtigenden Vertrag, die öffentliche Aufführung der Programme gegen ein gesondertes Entgelt sowie die in Punkt 6.1 angeführten Gründe. Kündigt Sky Österreich den Vertrag nach entsprechender Abmahnung, ist der Abonnent zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der Abonnementgebühren bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin verpflichtet. Sky Österreich hat weiters das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn nach den eigenen vertraglichen Verpflichtungen mit Lizenzgebern das Sendesignal dem Abonnenten im wesentlichen Umfang nicht mehr angeboten werden darf. Sky Österreich oder von ihr autorisierten Dritten (beispielsweise Lizenzgebern von Sky Österreich) steht ein Pfrecht in der Betriebsstätte zu. Sky Österreich hat das Recht, das Sendesignal jederzeit abzuschalten, wenn eigene Lizenzgeber oder Dritte von Sky Österreich dies berechtigt fordern. Ein eventueller Schadenersatzanspruch des Abonnenten bleibt davon unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für einen Abonnementvertrag für Hotels/Kliniken

Stand: 01.11.2021



6 Stilllegung des Vertrags

6.1 Es steht dem Abonnenten frei, den Vertrag während der saisonalen Schließzeiten oder während einer Pandemie (kein Kundenverkehr in der Betriebsstätte) bis zu höchstens 6 zusammenhängenden, ganzen Monaten pro Kalenderjahr stilllegen zu lassen. Eine Stilllegung erfolgt jeweils nur in ganzen Monaten und nicht teilweise. Er hat dies Sky Österreich bei Vertragsschluss auf dem Vertrag anzuzeigen. Spätere Vereinbarungen oder Änderungen der Stilllegungszeiten nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bedürfen der Schriftform und der Zustimmung von Sky Österreich. Textform ist ausreichend. Bei Stilllegungen während der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich diese um die jeweiligen Stilllegungszeiten entsprechend. Bei Stilllegungen, die nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit in Anspruch genommen werden, gilt Folgendes: (i) Wurde die Kündigungsmöglichkeit nach Vertragsvariante 1 (Punkt 5.2) vereinbart, verschiebt sich jeweils der nächstmögliche Kündigungstermin um die jeweilige Stilllegungszeit nach hinten. (ii) Wurde die Kündigungsmöglichkeit nach Vertragsvariante 2 (Punkt 5.2) gewählt, ist während der jeweiligen Stilllegungsdauer keine Kündigung möglich. Eine Kündigung ist jeweils erst zum Ablauf des auf das Ende der jeweiligen Stilllegung folgenden Monats möglich. Alle Kündigungsfristen gemäß Punkt 5.2 bleiben unberührt. Während der Stilllegungszeiten entfällt die Pflicht zur Zahlung der Abonnementgebühr sowie das Recht zum Empfang des Sendesignales. Eine frühere Rückkehr aus der Stilllegungszeit ist möglich, bedarf aber der Zustimmung von Sky Österreich. Eine frühere Rückkehr aus der Stilllegungszeit hat keinen Einfluss auf die bereits verlängerte (Mindest-)Vertragslaufzeit. Alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben in Kraft. Sofern der Abonnent einen Zusatzvertrag abgeschlossen hat, kann er diesen nur gemeinsam mit seinem (Haupt-)Vertrag stilllegen. Eine getrennte Stilllegung des Zusatzvertrages ist nicht möglich.

6.2 Die Stilllegung des Vertrages ist nur während der tatsächlichen saisonalen Schließzeiten oder während einer für den Kundenverkehr tatsächlich nicht zugänglichen Betriebsstätte während einer Pandemie möglich. Gibt der Abonnent längere Stilllegungszeiten an, kann Sky Österreich die Abonnementgebühren für den Zeitraum der zu Unrecht in Anspruch genommenen Stilllegung nachverrechnen. Sky Österreich kann außerdem für jeden festgestellten, schuldhaften Verstoß gegen Punkt 6 eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Abonnementbeitrages für den Zeitraum der zu Unrecht in Anspruch genommenen Stilllegung verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt Sky Österreich vorbehalten.

6.3 Eine Stilllegung ist nur möglich, wenn zu Beginn der gewünschten Stilllegung keinerlei Abonnement- oder sonstige Gebühren offen sind. Die Stilllegung verzögert sich bis zur vollständigen Begleichung dieser Gebühren entsprechend.

7 AGB- und Entgeltänderungen

7.1 Sky Österreich kann die vom Abonnenten zu leistende Abonnementgebühr, insbesondere im Zuge einer Ausweitung des Programmangebots, gestiegener Lizenzentgelte, Technikkosten und/oder sonstiger gestiegener Kosten oder Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesendeten Programmen, anpassen. Der Abonnent ist bis spätestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Anpassung darüber schriftlich zu informieren.

7.2 Sky Österreich ist berechtigt die vorliegenden AGB zu ändern. Sofern eine solche Änderung für den Abonnenten nachteilige Bestimmungen enthält, wird Sky Österreich dem Abonnenten die Änderung zumindest ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung(en) anzeigen. Sollte der Abonnent der Änderung nicht bis zu deren In-Kraft-Treten schriftlich widersprechen, so gilt die Änderung als akzeptiert. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs des Abonnenten sind die bis-her geltenden AGB weiterhin anzuwenden. Sky Österreich weist den Abonnenten in der Änderungsankündigung auf diesen Umstand hin. Für die Rechtzeitigkeit eines allfälligen Widerspruchs ist das Einlangen bei Sky Österreich entscheidend.

7.3 Darüber hinaus ist Sky Österreich berechtigt, die Inhalte des Programmangebots laufend zu aktualisieren/auszutauschen/abzändern, soweit das Programmangebot nach Art und Umfang im Wesentlichen erhalten bleibt und die Änderungen aus lizenzrechtlichen Gründen (z.B. bei Rechteverlust oder dem Erwerb neuer Rechte) oder aus technischen Gründen (z.B. Wegfall von Kabeldurchleitungsrechten, geänderte Anforderungen an Verschlüsselung und Kopierschutz) erforderlich und unter Berücksichtigung der Interessen von Sky Österreich für den Kunden zumutbar sind.

7.4 Klarstellend wird festgehalten, dass Sky Österreich abweichend von den Punkten 7.1 bis 7.3 gemäß §§ 133, 135 TKG 2021 berechtigt ist, ihre AGB und Entgeltbestimmungen zu ändern. §§ 133, 135 TKG 2021 bleibt von den Punkten 7.1 bis 7.3 unberührt. Im Falle von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird deren wesentlicher Inhalt dem Abonnenten mittels gesondertem Schreiben mindestens drei Monaten vor In-Kraft-Treten der Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Abonnent von Sky Österreich auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, hingewiesen.

8 Möglichkeit der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens nach § 205 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021):

Unabhängig von der Zuständigkeit der Gerichte kann der Abonnent der Regulierungsbehörde (RTR) Streit- oder Beschwerdefälle vorlegen, z.B. zur Qualität der Leistungen von Sky Österreich, bei Zahlungsstreitigkeiten zwischen Sky Österreich und dem Abonnenten, die nicht einvernehmlich zu lösen waren oder bei behaupteten Verletzungen des TKG 2021. Die RTR bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung und informiert den Abonnenten und Sky Österreich über ihre Ansicht zu diesem Fall. Auf der Website der RTR unter www.rtr.at findet der Abonnent weitere Informationen, z.B. Verfahrensrichtlinien.

9 Schlussvereinbarung

9.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

9.2 Alle Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag können auch in Form von E-Mails erfolgen. E-Mails erfüllen eine vertraglich vereinbarte Schriftform.

9.3 Erklärungen per E-Mail/per Post gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vertragspartner bekanntgegebene E-Mail-Adresse/Postadresse gesendet werden.

9.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch bei Lücken des Vertrages.

9.5 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Datenschutzhinweise

1 Sky Österreich ist Verantwortlicher für die Verarbeitung der vom Abonnenten angegebenen personenbezogenen Daten. Fragen zum Datenschutz kann der Abonnent an die oben genannte Adresse oder an infoservice@sky.at richten.

2 Die vom Abonnent angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von Sky Österreich erbrachten Leistungen werden von Sky Österreich verarbeitet und innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere nach UGB und BAO) gespeichert, soweit dies für die Vertragserfüllung, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie die Vergütungsabrechnung, erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO). Die Daten werden, abhängig vom jeweiligen Abonnement, ggf. an Dritte, welche in einem Vertragsverhältnis mit dem Abonnenten stehen und an Dienstleister, die im Auftrag von Sky Österreich Leistungen erbringen (Auftragsverarbeitung, Art. 28 DS-GVO) übermittelt. Sofern sich ein Sky Österreich Dienstleister in einem Drittland befindet, wird durch geeignete Maßnahmen (insbesondere Verwendung von EU-Standardvertragsklauseln) gewährleistet, dass die Rechte des Abonnenten als betroffene Person gewahrt sind.

3 Wünscht der Abonnent eine Freischaltung seiner Smartcard für den Empfang der ORF-Kanäle, leitet Sky Österreich seine Daten (Name, Anschrift, Zeitpunkt des Abonnementabschlusses) an die Gebühren Info Service GesmbH (GIS), 1051 Wien, weiter. Diese überprüft anhand der Daten, ob eine aufrechte Rundfunkbewilligung besteht. Die Datenübermittlung an die GIS ist notwendige Bedingung für die Freischaltung der ORF-Kanäle.

4 Sky Österreich übermittelt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO zum Zweck der Einbringung offener Forderungen aus dem Abonnement Daten über das Zahlungsverhalten des Abonnenten, Inhalt des laufenden Abonnements sowie einer allfälligen Beendigung des Abonnements an Rechtsanwälte oder Inkassobüros (derzeit die Infoscore Austria GmbH, Weyringergasse 1, 1040 Wien). Allgemeine Informationen zu den Rechten als betroffene Person, u.a. zum Widerspruchsrecht, finden sich unter Ziffer 6.

5 Damit der Abonnent das Sky Angebot bestmöglich nutzen und (ggf. weitere) für ihn interessante Sky Produkte erwerben kann, nutzt Sky Österreich Adressdaten, die Sky Österreich im Zusammenhang mit dem Abonnementvertrag erhalten hat, um dem Abonnenten, auch über die Vertragslaufzeit hinaus, Informationen zu Sky Produkten aus dem Bereich Pay-TV per Post zukommen zu lassen (Direktwerbung). Sky Österreich verarbeitet zu diesem Zweck ggf. weitere Rahmendaten aus dem Abonnementvertrag (insbesondere die vom Abonnenten gebuchten Pakete und/oder Kanäle), um die Werbung auf die möglichen Interessen des Abonnenten ausrichten zu können. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO. Sky Österreich ist zudem berechtigt, dem Abonnenten auf Grundlage von § 174 Abs. 4 TKG elektronische Nachrichten (insbesondere E-Mail, SMS) zum Zweck der Information über Angebote von Sky Österreich aus dem Bereich Pay-TV zu übermitteln, welche ähnlich sind zu den bereits abonnierten Paketen und/oder Kanälen des Abonnenten. Sky Österreich übermittelt genannte Nachrichten nur, falls der Abonnent Sky Österreich die entsprechenden Kontaktdaten (insbesondere E-Mail-Adresse, Telefon-Nr.) im Rahmen des Abonnements bekanntgegeben und die Zusendung nicht abgelehnt hat.

Der Abonnent kann der oben beschriebenen Nutzung der Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit, auch teilweise, mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, u.a. unter der oben genannten Adresse oder problemlos und kostenfrei per Mail an infoservice@sky.at. Der Abonnent wird bei jeder Übermittlung genannter Nachrichten über sein Widerrufsrecht informiert.

6 Die von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat das Recht, unentgeltlich Auskunft über die von ihr bei Sky Österreich gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 15 DS-GVO). Die betroffene Person hat außerdem das Recht, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16-18 DS-GVO) sowie das Recht, betreffende Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten (Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO). **Einer Datenverarbeitung, die zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO) von Sky Österreich oder eines Dritten erforderlich ist oder die zum Zweck der Direktwerbung erfolgt, kann die betroffene Person jederzeit widersprechen (Art. 21 DS-GVO).** Entsprechende Anfragen kann die betroffene Person an die oben genannte Adresse oder an infoservice@sky.at richten. Ist die betroffene Person der Ansicht, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten durch Sky Österreich einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, kann sie sich auch an eine Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedsstaat ihres Aufenthaltsorts oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenden.

7 Weitere Informationen zum Datenschutz bei Sky Österreich finden sich in der jeweils aktuellsten Fassung in der Rubrik Datenschutz auf der Webseite unter www.business.sky.at.